

das größere Vieh ertragen wolle, wenn nur dagegen die früher — durch das Gesetz vom 9. Juni 1840 — bestandene, durch das Gesetz vom 13. September 1850 aber wieder aufgehobene Steuerfreiheit für das kleine Vieh wieder hergestellt werden könne. Wie wichtig rücksichtlich der Contraventionen diese Angelegenheit ist, stellt sich aus der unter II. beige druckten Tabelle über die Summe der seit dem Jahre 1835 bei den sächsischen Zoll- und Steuerhauptämtern jährlich anhängig gewordenen Schlachtsteuerproceffe klar heraus.

Läßt sich auch daraus nicht nach bestimmten Ziffern nachweisen, wie viele von den Proceffen auf Contraventionen wegen des kleinen Viehes treffen, so geht doch der sehr große Einfluß der wechselnden Bestimmungen über die Besteuerung dieses Objectes klar daraus hervor. Der Herr Regierungscommissar veranschlagt ihn auf 60 Proc. aller Schlachtsteuerproceffe und unbezweifelt bleiben viele Contraventionen dieser Art unentdeckt. Im Interesse der öffentlichen Moral ist die Beseitigung eines solchen Uebelstandes ein wahres Bedürfnis.

Hatte dessen Gewährung und die Erfüllung des in Beziehung hierauf vielfach in den Kammern laut gewordenen Wunsches zeither zurücktreten müssen vor unabweißlichen finanziellen Erwägungen, so lag gegenwärtig, wo glücklicherweise die finanzielle Lage des Landes den Wegfall des außerordentlichen Schlachtsteuerzuschlages gestattet, die Frage nahe, ob es nicht zweckmäßig sei, um den Preis der Beibehaltung eines kleinen Zuschlages auf die übrigen Viehgattungen, so wie bei der Uebergangsabgabe von Fleisch, die gänzliche Steuerbefreiung des sogenannten kleinen Viehes zu erlangen. Die Deputation hat weiter oben bereits bemerkt, daß sie sich im Einverständnis mit der hohen Staatsregierung für eine bejahende Beantwortung dieser Frage entschieden hat.

Ehe aber speciell hierauf eingegangen wird, hat die Deputation zu erwähnen, daß auch die Erwägung: ob es rathsam sei, bei der vorliegenden Veranlassung das gegenwärtige System unsrer Fleischbesteuerung überhaupt in

Frage zu stellen, in der Deputation stattgefunden hat. Die lebhaftesten Kämpfe um dieses System bei dem Landtage 1852 sind noch in frischer Erinnerung und gleichwie einzelne Mitglieder der Deputation sich mit diesem System — namentlich in soweit es die Steuer, unter gewissen Unterscheidungen, im Wesentlichen nach der Stückzahl des Viehes festgestellt — ein Mitglied auch die Fixation für besser hält, nicht befreunden können, dürfte die Deputation wohl voraussetzen, daß dasselbe auch in den Kammern manchen Gegner haben werde. Man hat sich schließlich aber doch geeinigt, keinen Antrag auf Abänderung zu stellen. Abgesehen davon, daß die Erfahrungen mit dem Gesetz vom 25. Mai 1852 noch ziemlich neu sind und vom Standpunkte der Gesetzgebungspolitik es nicht rathsam erscheinen kann, in so kurzen Zeiträumen mit den Systemen der Besteuerung zu wechseln, mußte die Deputation es auch für sehr zweifelhaft halten, ob es gelingen könne, an die Stelle des Bestehenden etwas wirklich Besseres zu setzen, ob nicht vielmehr bei Beseitigung erkannter Uebelstände, andere nicht minder gewichtige eingetauscht werden müßten. — Die Deputation mußte sich ferner sagen, daß alle Fehler in dem System einer Steuer in erhöhtem oder vermindertem Grade hervortreten, je nach der Höhe dieser Steuer, daß diese aber durch das vorliegende Gesetz sehr wesentlich vermindert werden soll, damit aber hoffentlich sich manche Klagen erlebigen werden, deren wahrer Ursprung vielleicht weniger in dem System als in der Höhe seiner Anwendung gesucht werden mag.

Die Deputation vereinigte sich hiernach darin, gleichwie die Vorlage, das gegenwärtige System der Fleischbesteuerung unberührt zu lassen; die Begutachtung der letztern von dem Standpunkte des gegenwärtigen Systems aus anzunehmen und die Tariffache von dem beim Landtage 1852 aus Vereinbarten zu beurtheilen.

Wenn man von den Sätzen des Schlachtsteuertarifs vom 25. Mai 1852 40 Procent oder $\frac{2}{5}$ außerordentlichen Zuschlag in Abzug bringt, erlangt man das nachstehende Resultat:

	Beim Bankschlachten und zum Verkauf.			Beim Hauschlachten.		
	jetziger Satz	$\frac{2}{5}$ Zuschlag	neuer Satz	jetziger Satz	$\frac{2}{5}$ Zuschlag	neuer Satz
1) für einen Ochsen von 400 Pfund und darüber,						
a) in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz . . .	7 Thl. — Ng.	2 Thl. 24 Ng.	4 Thl. 6 Ng.	} 4 Thl. — Ng.	} 1 Thl. 18 Ng.	} 2 Thl. 12 Ng.
b) in den übrigen Städten u. auf dem platten Lande . . .	6 " — " 2 " 12 " 3 " 18 "					
2) für einen Ochsen unter 400 Pfund	4 " — " 1 " 18 " 2 " 12 "					
3) für die übrigen Gattungen des Rindviehes (ausschließlich der Kälber) bei einem Gewicht von 200 Pfund und darüber . . .	3 " — " 1 " 6 " 1 " 24 "			} 1 " 15 " — " 18 " — " 27 "	} 1 " 15 " — " 18 " — " 27 "	} 1 " 15 " — " 18 " — " 27 "
4) für dergleichen Stücke bei einem Gewicht unter 200 Pfund	1 " 15 " — " 18 " — " 27 "					
5) für ein Kalb	— " 10 " — " 4 " — " 6 "			— " 7 " — " 2,8 "	— " 4,2 "	
6) für ein Schwein	1 " 10 " — " 16 " — " 24 "			— " 15 " — " 6 "	— " 9 "	
7) für ein Schaf, einen Schafbock oder Schöps	— " 10 " — " 4 " — " 6 "			— " 5 " — " 2 "	— " 3 "	
Uebergangsabgabe von zollver-einsländ. Fleischwerk pr. Zollpf. .	— " 0,5 " — " 0,2 " — " 0,3 "					